

Hinweis zur Benutzung der Sportanlagen in geschlossenen Räumen

Die **Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV)** vom 23. November 2021 regelt die Benutzungsbedingungen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Benutzung geschlossener Räumlichkeiten, auch bei Einhaltung aller Hygienevorschriften ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Die Benutzung ist nur unter Einhaltung folgender Punkte möglich:

1. Die Benutzer sind über die hier geltenden Regelungen durch den Übungsleiter zu belehren, dies betrifft vor allem die Durchführung des sportlichen Angebotes mit Kindern.

2. Der Zutritt aller Personen zur Sportanlage sowie deren Aufenthalt muss beschränkt und gesteuert werden.

3. Die allgemeinen Hygieneregeln (gründliches Händewaschen mit Seife) gelten weiterhin.

4. Zutritt zu den Sportanlagen erhalten ausschließlich nur die in § 7 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV genannten Personen:

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

3. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,

4. Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:

a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen

wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

Dies gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist. Weiterhin ausgenommen hiervon sind der Schulbetrieb sowie die Kindertagesbetreuung.

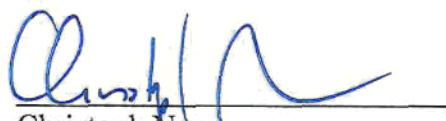
5. Die entsprechenden Nachweise werden durch einen festgelegten Verantwortlichen der Trainingsgruppe vor Trainingsbeginn geprüft.

6. Zudem muss ein Kontaktnachweis geführt werden. Die Kontaktdaten umfassen den Vor- und Familiennamen, eine Telefonnummer oder E-Mail-Anschrift der Teilnehmenden an dem Trainingstag sowie den Zeitpunkt. Die Aufbewahrung der Anwesenheitsliste ist für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Maßnahme vorgesehen (Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.)

7. In der Turnhalle muss ein regelmäßiger Austausch der Raumluft mittels intensiven Lüftens erfolgen.

Das Amt Burg (Spreewald) haftet nicht für Verstöße der Benutzer gegen die Abstands- und Hygienevorschriften und die daraus resultierenden gesundheitlichen und rechtlichen Folgen.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), den 25.11.2021


Christoph Neumann
Amtsleiter Hauptverwaltung